# Beitragsordnung des Tennisvereins TC Köln-Worringen e.V.

in der ab dem 29.05.2013 gültigen Fassung 50769 Köln, Further-Weg 21 Telefon: 0221/786828 www.tc-worringen.de

Die in der Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und sind daher als geschlechtsneutral anzusehen.

#### §1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## §2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§4 Höhe des Beitrags

## 1. Die Mitglieder haben folgenden Beitrag zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Einzelmitglied		
über 18 Jahre	210,-€	17,50 €
Ehepaare und gleichgestellte	244.6	26.47.6
Partnerschaften	314,-€	26,17 €
Jugendliche		
bis 18 Jahre	132,-€	11,-€
	, _	, -
Familie mit		
einem Kind	360,-€	30,-€
jedes weitere Kind	48,-€	4,-€
Allainaveiahanda		
Alleinerziehende	240.6	20. 6
mit Kind bis 18 Jahre	240,-€	20,-€
Schüler, Studenten und		
Auszubildende über 18 Jahre	132,-€	11,-€
	,	, 5
Passive	60,-€	5,-€
Ehrenmitglied	0,-€	0,-€

2. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich.

#### §5 Fälligkeit des Beitrags

- 1. Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise fällig.
- 2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

#### §6 Zahlungsform

- 1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,-€ in Rechnung zu stellen.
- 3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## §7 Beitragsrückstand

- Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,-€ je Mahnung (vgl. §9,Pkt.3 der Satzung).
- 2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haftet deren gesetzlicher Vertreter.

## §8 Soziale Härtefälle

- 1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

#### §9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## §10 Verwaltungsgebühr

Für die Aufnahme wird eine Verwaltungsgebühr von 20,-€ erhoben.

### §11 Umlagen

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## §12 Änderungen

- 1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

#### §13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 29.05.2013 in Kraft.